

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens

betreffend die beabsichtigte Änderung des NÖ Grundverkehrsgesetzes 1989,
LGBl. 6800

1. Inhalt der beabsichtigten Änderung:

Änderung des NÖ Grundverkehrsgesetzes 1989

Artikel I

Das NÖ Grundverkehrsgesetz 1989, LGBl. 6800, wird wie folgt geändert:

Im § 24 Abs.2 wird der Betrag „S 300.000,--“ durch den Betrag „€ 21.800,--“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

2. Allgemeiner Teil

Die beabsichtigte Änderung des NÖ Grundverkehrsgesetzes 1989, LGBl. 6800
wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. die Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
3. die Abteilung Finanzen

4. die Abteilung Gemeinden
5. die Abteilung Bau-, Agrar- und Verkehrstechnik
6. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
7. die NÖ Umweltschutzbehörde
8. die NÖ Agrarbezirksbehörde
9. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
z. Hd. des Herrn Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Tulln
10. den Bürgermeister der Stadt Krems,
3500 Krems
11. den Bürgermeister der Stadt Sankt Pölten, 3100 Sankt Pölten
12. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
13. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
14. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
15. die Wirtschaftskammer NÖ,
Herrengasse 10, 1014 Wien
16. den österreichischen Gemeindebund,
vertreten durch den Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4,
3109 St. Pölten
17. den österreichischen Gemeindebund,
vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ,
Bahnhofplatz 12, Postfach 73, 3100 St. Pölten
18. den Verband der Freiheitlichen und Unabhängigen Gemeindevertreter, Unterwagramerstraße 1, 3100 St. Pölten
19. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1012 Wien
20. das Bundesministerium für Finanzen,
Himmelpfortgasse 9, 1010 Wien
21. den österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten

22. die Verbindungsstelle der
Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
23. die Volksanwaltschaft, Singerstraße
17, 1010 Wien.
24. die Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
25. die Beratungsstellen aller
Bezirkshauptmannschaften

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

„Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Grundverkehrsgesetzes 1989 nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

Gegen den Entwurf einer Änderung des NÖ Grundverkehrsgesetzes 1989 besteht grundsätzlich kein Einwand.

Gemäß Punkt 4.2.1. der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 wären einem Gesetzesentwurf Erläuterungen anzuschließen. Ein Motivenbericht wird erst einer Regierungsvorlage beigelegt.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erhebt gegen den Entwurf einer Änderung des NÖ Grundverkehrsgesetzes 1989 keine Einwände.

Bundesministerium für Justiz

Das Bundesministerium für Justiz erhebt gegen den Entwurf einer Änderung des

NÖ Grundverkehrsgesetzes 1989 keine Einwände. Es weist jedoch aufgrund einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen darauf hin, dass der Umrechnungsbetrag (S 300.000 zu 21800 Euro) nicht mit anderen Novellen des Landes Niederösterreich im Rahmen der Euroumstellung gleich ist bzw. in Relation steht

(vgl. etwa die Novellen zum NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz oder zum NÖ Lichtschauspielgesetz).

Laut Mitteilung der Abteilung Schulen (K 4) wurde die Glättung des Rahmenbetrages von S 300.000.- aufgrund eines Einwandes des Bundesministeriums für Finanzen auf € 21.800.- vorgenommen. Dieser Betrag stimmt daher nun mit dem Entwurf zur Änderung des NÖ Grundverkehrsgesetzes 1989 überein.

Zum NÖ Lichtschauspielgesetz wird bemerkt, dass ein Betrag von S 300.000.- nicht enthalten ist.

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich erhebt gegen den Entwurf einer Änderung des NÖ Grundverkehrsgesetzes 1989 keine Einwände.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich erhebt gegen den Entwurf einer Änderung des NÖ Grundverkehrsgesetzes 1989 keine Einwände.

3. Besonderer Teil

Zur einzelnen Bestimmung der beabsichtigten Änderung des NÖ Grundverkehrsgesetzes 1989, LGBl. 6800, wurde keine Stellungnahme abgegeben.